



VERROTEC

Prüfstelle

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nr.: VT 16-058.1P

Antragsteller: CROSO International GmbH
Rönkhäuser Straße 9
59757 Arnsberg-Müschede

Ausstellungsdatum: 16.01.2017

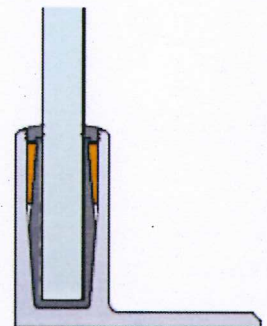
Geltungsdauer bis: 16.01.2022

Gegenstand: CROSILUX 1.0 – An der unteren Kante linienförmig eingespannte absturzsichernde Brüstungsverglasung nach DIN 18008-4 mit aufgestecktem Handlauf, deren Tragfähigkeit unter stoßartigen Einwirkungen experimentell nachgewiesen werden soll

entsprechend

lfd. Nr. 2.12

Bauregelliste A Teil 3 Ausgabe 2015/2 i. V. m der BRL A und B Ausgabe 2016/1



Quelle: Croso International GmbH

Dieses korrigierte Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis VT 16-058P vom 04.10.2016 (Tabelle 1 wurde ersetzt und um Tabelle 2 ergänzt)

Mainz, den

16. Januar 2017

Dr.-Ing. Mascha Baitinger
(Leiterin der Prüfstelle)



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 19 Seiten (inkl. Anhang).



Inhalt:

| | | |
|----------|---|----|
| A | Allgemeine Bestimmungen..... | 3 |
| B | Besondere Bestimmungen | 4 |
| 1 | Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Anwendungsbereich | 4 |
| 1.1 | Systemabmessungen | 4 |
| 1.2 | Verglasung | 5 |
| 1.3 | Unterkonstruktion..... | 8 |
| 1.4 | Ausführungsvarianten des Handlaufs/ Kantenschutzes..... | 12 |
| 2 | Bestimmungen für die Bauart | 13 |
| 2.1 | Eigenschaften der Bauart | 13 |
| 2.2 | Angewendetes Prüfverfahren..... | 13 |
| 3 | Übereinstimmungsnachweis..... | 13 |
| 3.1 | Allgemeines | 13 |
| 3.2 | Werkseigene Produktionskontrolle..... | 14 |
| 4 | Bestimmungen für Entwurf und Bemessung | 14 |
| 5 | Bestimmungen für die Ausführung | 15 |
| 6 | Bestimmungen für Nutzung, Unterhaltung und Wartung | 15 |
| 7 | Rechtsbehelfsbelehrung | 15 |
| Anhang A | Handlauf..... | 16 |
| Anhang B | Bezeichnung der Sets | 17 |
| Anhang C | Muster für die Übereinstimmungserklärung | 18 |



A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnung nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis muss alle Anforderungen des öffentlichen Baurechts berücksichtigen, die die Bauart für den Verwendungs-/Anwendungszweck zu erfüllen hat.

Hersteller und Vertreiber der Bauart haben unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderungen sind den Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 19 Seiten (inkl. Anhang) und darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der VERROTEC GmbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften und Produktbeschreibungen dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Prüfstelle VERROTEC GmbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

Dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis liegt der folgende Prüfbericht zu Grunde:

VT 13-0225-06

Die absturzsichernde Verglasung muss in allen Einzelheiten den Angaben im Prüfbericht VT 13-0225-06 entsprechen. Alle im Prüfbericht VT 13-0225-06 enthaltenen Bemerkungen und Hinweise sind zu beachten.

Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist nur die Beurteilung der Konstruktion unter stoßartiger Einwirkung. Beschädigte Scheiben sind unverzüglich zu erneuern. Die Flächen im Bereich und unterhalb der beschädigten Scheibe sind bis zu deren Erneuerungszeitpunkt abzusperren.



B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Anwendungsbereich

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart ist eine absturzsichernde Verglasung nach DIN 18008-4, gemäß Bauregelliste A Teil 3 Ausgabe 2015/2 i. V. m der BRL A und B Ausgabe 2016/1, lfd. Nr. 2.12. Dieses korrigierte Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis VT 16-058P vom 04.10.2016.

Es handelt sich um eine an der unteren Scheibenkante linienförmig eingespannte Verbundsicherheitsverglasung aus Einscheibensicherheitsglas (ESG) oder teilvorgespannten Glas (TVG).

Die Bauart darf als absturzsichernde Verglasung der Kat. B nach DIN 18008 Teil 4 angewendet werden. Die Endanbindung des Holms darf entfallen.

1.1 Systemabmessungen

Die in Tabelle 2 und Tabelle 3 (Kapitel 1.2) angegebenen Scheibenabmessungen müssen eingehalten werden.

Die Scheiben dürfen unter Einhaltung des Anhangs B.3 der DIN 18008 Teil 4, von der Rechteckform abweichen.

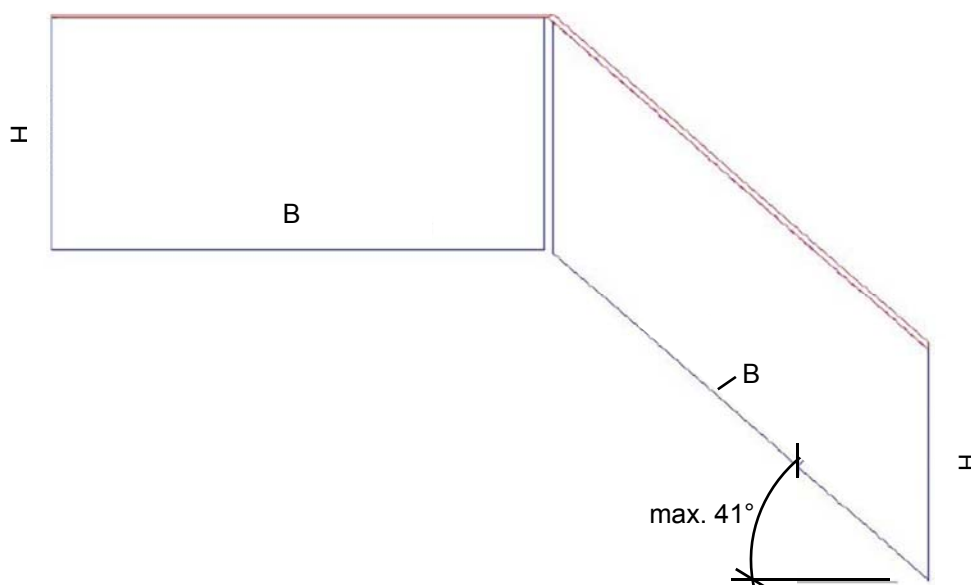


Bild 1 Zul. Abweichung von der Rechteckform in Anlehnung an Anhang B.3 der DIN 18008 Teil 4

1.2 Verglasung

Die Bauart kann unter Einhaltung von Abschnitt 1.1 und 1.3 mit folgenden Glasaufbauten angewendet werden.

Die angegebenen Folien- und Glasdicken können überschritten werden.

Tabelle 1 Zu verwendende Glasaufbauten, Scheibenabmessungen und konstruktive Einschränkungen, Anprallrichtung von „innen nach außen“

| Scheibenbreite [mm] | | Brüstungshöhe [mm] H_B siehe Bild 3 | | Glasaufbau [mm] | Ausführungsvariante (vgl. Kap 1.4) | Konstruktive Einschränkungen | Pos. des Siebdrucks vgl. Bild 2 |
|---------------------|------|---|------|--------------------------|---------------------------------------|-------------------------------------|------------------------------------|
| min. | max. | min. | max. | | | | |
| 500 | 750 | 300 | 1100 | 88.2 ESG | β und γ | | - |
| 500 | 750 | 300 | 1100 | 88.2 TVG | β und γ | Nachbarscheibe min. 750 mm breit | - |
| | | | | 88.2 ESG mit Siebdruck | | | Pos. 1-4 |
| 300 | 500 | 300 | 1100 | 1010.2 ESG | β und γ | | - |
| 300 | 500 | 300 | 1100 | 1010.2 TVG | β und γ | Nachbarscheibe min. 500 mm breit | - |
| | | | | 1010.2 ESG mit Siebdruck | | | Pos. 1-4 |

Tabelle 2 Zu verwendende Glasaufbauten, Scheibenabmessungen und konstruktive Einschränkungen, Anprallrichtung von „innen nach außen“

| Scheibenbreite [mm] | Brüstungshöhe [mm] H_B siehe Bild 3 | | Glasaufbau [mm] | Ausführungsvariante (vgl. Kap 1.4) | Konstruktive Einschränkungen | Pos. des Siebdrucks vgl. Bild 2 |
|---------------------|---|------|--------------------------|---------------------------------------|------------------------------|------------------------------------|
| | min. | max. | | | | |
| 750 | 300 | 1100 | 88.2 ESG | α , β und γ | | - |
| 750 | 300 | 1100 | 88.2 TVG | α , β und γ | - | - |
| | | | 88.2 ESG mit Siebdruck | | | Pos. 1-4 |
| 500 | 300 | 1100 | 1010.2 ESG | α , β und γ | | - |
| 500 | 300 | 1100 | 1010.2 TVG | α , β und γ | - | - |
| | | | 1010.2 ESG mit Siebdruck | | | Pos. 1-4 |

Tabelle 3 Zu verwendende Glasaufbauten, Scheibenabmessungen und konstruktive Einschränkungen, Anprallrichtung von „außen nach innen“

| Scheibenbreite [mm] | Brüstungshöhe [mm] H_B siehe Bild 3 | | Glasaufbau [mm] | Ausführungsvariante (vgl. Kap 1.4) | Konstruktive Einschränkungen | Pos. des Siebdrucks vgl. Bild 2 |
|---------------------|---|------|--------------------------------------|------------------------------------|----------------------------------|---------------------------------|
| | min. | max. | | | | |
| 500 | 300 | 1100 | 88.4 ESG (mit oder ohne Siebdruck) | β und γ | Nachbarscheibe min. 750 mm breit | Pos. 3 |
| 750 | 300 | 1100 | 88.4 ESG (mit oder ohne Siebdruck) | α , β und γ | - | Pos 3 |
| 500 | 300 | 1100 | 1010.4 ESG (mit oder ohne Siebdruck) | α , β und γ | - | Pos. 2 oder 3 |
| 500 | 300 | 1100 | 1010.2 ESG | α , β und γ | Kein Siebdruck | - |

Darin ist:

VSG Verbund-Sicherheitsglas mit PVB-Folie nach EN 14449 für die Verwendung nach der Normenreihe DIN 18008 nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.14 (Ausgabe 2015/2 i. V. m der BRL A und B Ausgabe 2016/1).

Float: Floatglas nach EN 572-9 für die Verwendung nach der Normenreihe DIN 18008 nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.10 (Ausgabe 2015/2 i. V. m der BRL A und B Ausgabe 2016/1)

TVG: Teilvorgespanntes Glas mit gültiger allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

ESG: Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach EN 12150-2 für die Verwendung nach der Normenreihe DIN 18008 nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.12 (Ausgabe 2015/2 i. V. m der BRL A und B Ausgabe 2016/1)

Anstelle von ESG darf ESG-H (Heißgelagertes Kalknatron Einscheibensicherheitsglas nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.13 (Ausgabe 2015/2 i. V. m der BRL A und B Ausgabe 2016/1) verwendet werden.

ESG darf entsprechend Tabelle 2 und Tabelle 3 mit einer Siebbedruckung eingebaut werden.

Alle Scheibenkanten sind mindestens in der Qualität KGN (geschliffen) nach DIN 1249 Teil 11 auszuführen.

Freie Kanten der Verglasung sind gemäß DIN 18008 dauerhaft zu schützen.

Metall-/Glas-Kontakt bzw. Glas-/Glas-Kontakt ist dauerhaft zu vermeiden.

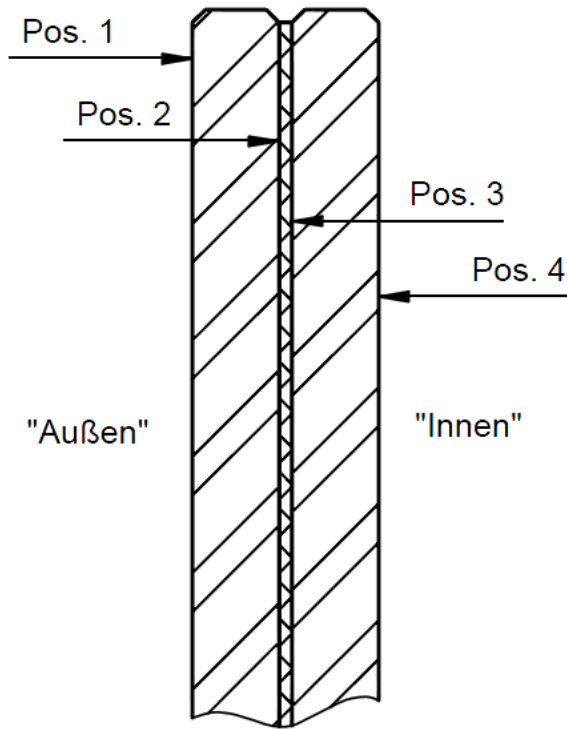


Bild 2 Bezeichnung der Siebdruckpositionen

1.3 Unterkonstruktion

Bei dem hier geprüften Bauprodukt handelt es sich um eine am Fußpunkt linienförmig eingespannte Verglasung. Die Verglasung wird in eine U-förmige EPDM-Dichtung gestellt und über zwei EPDM-Keildichtungen in der Lage fixiert. Der obere Abschluss erfolgt über Abschlussdichtungen aus Silikon oder EPDM.

Das Bodenprofil besteht aus Aluminium EN-AW 6063 T66.

Das Bodenprofil kann wahlweise als Aufsatz- und Vorsatzprofil in verschiedenen Konfigurationen ausgeführt werden (siehe Abschnitt 1.3.1 und 1.3.2). Das Bodenprofil selbst wird über Artikelnummern (CN-Nummer) definiert. Das Profil in Verbindung mit allen nötigen Einbauteilen wird als „Set“ bezeichnet. Die jeweils für ein Set möglichen Bodenprofile sind in Anhang B definiert.

Das Eigengewicht der Glasscheiben ist durch Klotzungen gemäß den einschlägigen technischen Baubestimmungen abzutragen.

Alle Angaben des Prüfberichts VT 13-0225-06 sind zu beachten.

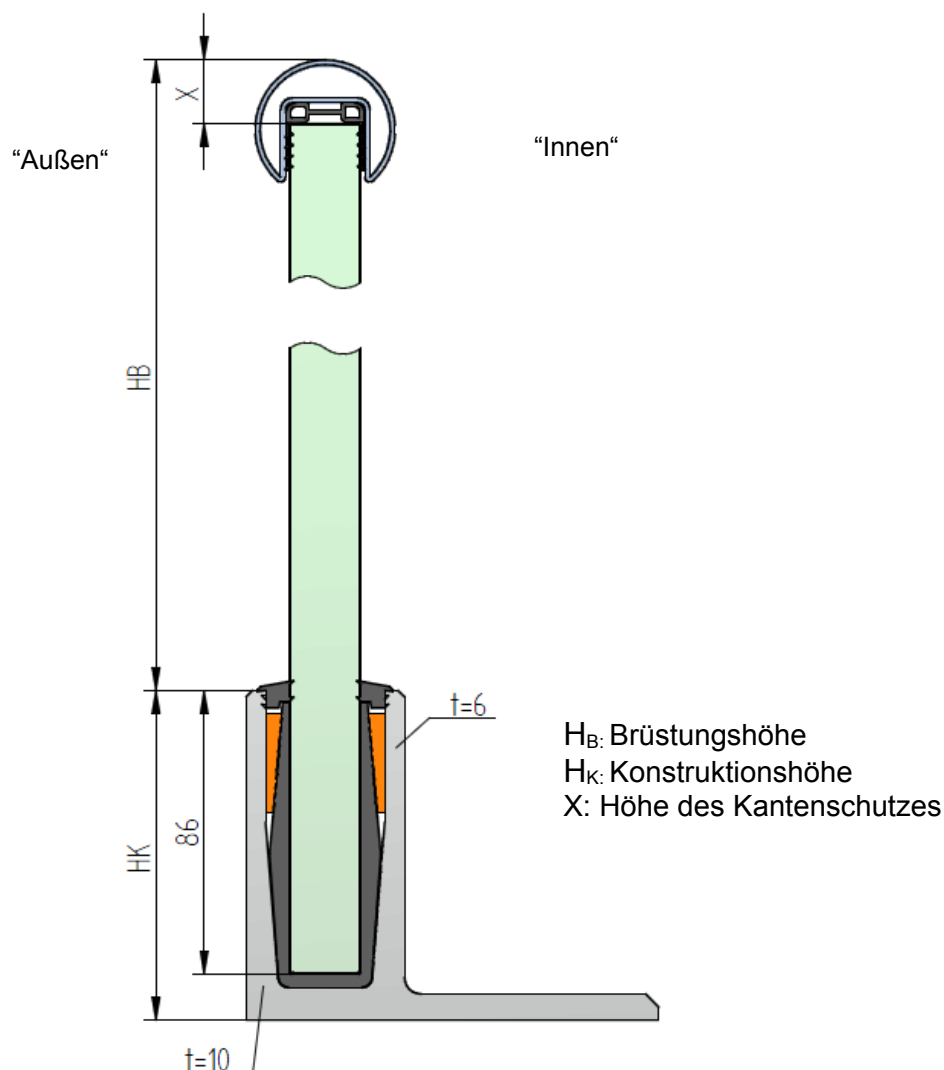


Bild 3 Regeldetail Unterkonstruktion

1.3.1 Aufsatzmontage

Das Bodenprofil wird über eine horizontale Verlängerung mittels Dübel (FAZ II oder statisch vergleichbar) entweder direkt auf dem Massivbau oder mittels Schrauben M10 bzw. M12 (je nach statischem Erfordernis) an einer ausreichend tragfähigen Unterkonstruktion befestigt.

Die Profile sind in zwei Varianten mit Befestigungsbohrungen im Abstandsraster von 250 mm (bis 500 mm) erhältlich, die Ausführungen werden für eine Holmlast von 0,5 kN/m als Set 1 und für eine Holmlast von 1,0 kN/m als Set 2 bezeichnet. Die zugehörigen Artikelnummern der Bodenprofile sind in Anhang B definiert.

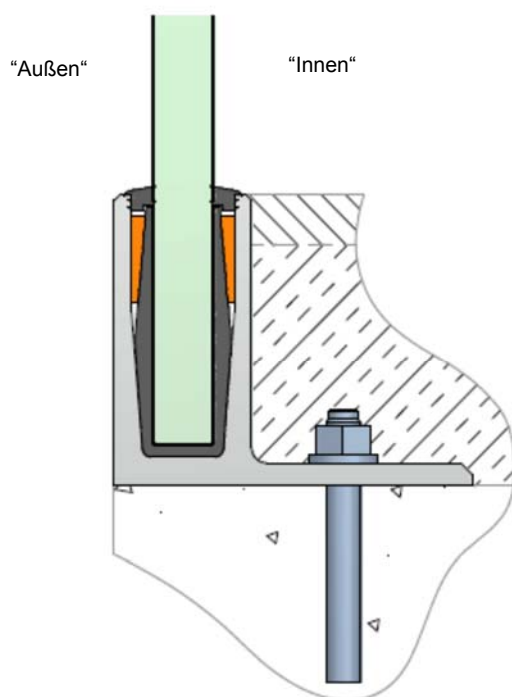


Bild 4 Aufsatzmontage; CROSILUX 1.0

1.3.2 Vorsatzmontage

Das Bodenprofil wird entweder mittels Dübel (je nach Konstruktion Senkkopfdübel FH II 15SK oder FAZ II oder statisch vergleichbar) oder Schrauben M10 bzw. M12 (je nach statischem Erfordernis) an einer ausreichend tragfähigen Unterkonstruktion befestigt.

Die Bodenprofile gibt es in zwei Varianten mit und ohne Abdeckung (siehe Bild 5). Die Ausführungen ohne Abdeckungen werden für eine Holmlast von 0,5 kN/m als Set 3 und für eine Holmlast von 1,0 kN/m als Set 4 bezeichnet. Die Ausführungen mit Abdeckungen werden für eine Holmlast von 0,5 kN/m als Set 5 und für eine Holmlast von 1,0 kN/m als Set 6 bezeichnet. Die zugehörigen Artikelnummern der Bodenprofile sind in Anhang B definiert.

Für alle Bodenprofile sind die Befestigungsbohrungen jeweils im Abstandsraster von 250 mm (bis 500 mm) erhältlich.

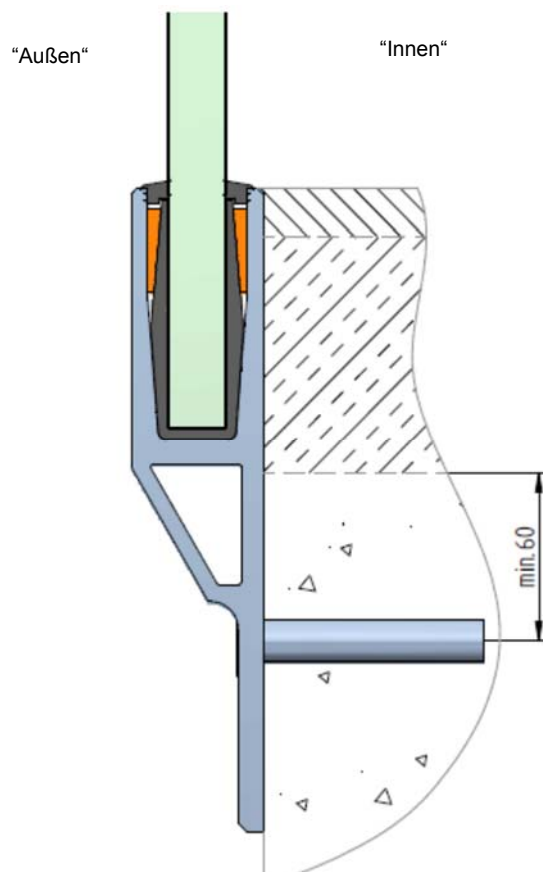


Bild 5 Vorsatzmontage; CROSILUX 1.0

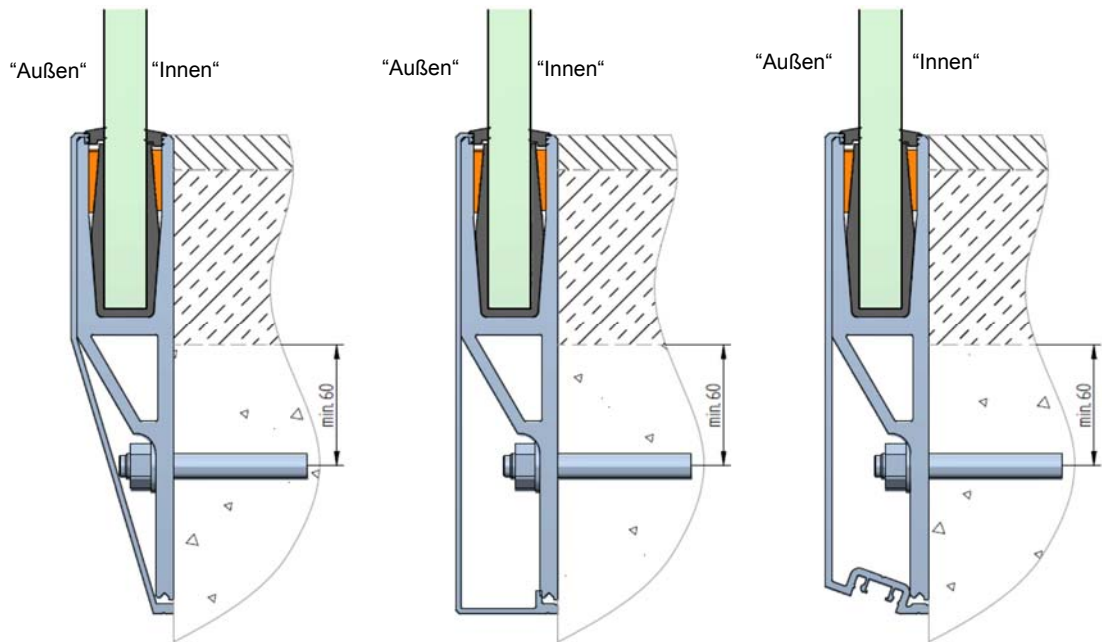


Bild 6 Vorsatzmontage; CROSILUX 1.0

1.4 Ausführungsvarianten des Handlaufs/ Kantenschutzes

An der oberen Scheibenkante ist ein Handlauf aus Edelstahl oder Aluminium gemäß Anhang A anzuordnen. Drei Ausführungsvarianten des Handlaufs sind möglich:

- Die Scheiben werden durch den aufgesetzten Handlauf nicht mit den Nachbarscheiben verbunden (Ausführungsvariante α).
- Die Scheiben werden durch einen aufgesetzten durchgehenden Handlauf mit den Nachbarscheiben verbunden (Ausführungsvariante β).
- Die Scheiben werden durch einen aufgesetzten durchgehenden Handlauf mit den Nachbarscheiben verbunden und durch eine Pfosten-Eckanbindung angeschlossen (Ausführungsvariante γ).

Mögliche Handlaufprofile sind in Anhang A dargestellt.

Alle freien Kanten sind im Sinne der DIN 18008-4 zu schützen.



Bild 7 Variante α : Ausführung mit aufgesetztem Handlauf ohne Verbindung zwischen den Scheiben



Bild 8 Variante β : Ausführung mit durchgehendem Handlauf



Bild 9 Variante γ : Ausführung mit durchgehendem Handlauf und seitlicher Endanbindung des Handlaufs

2 Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften der Bauart

Für die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis geregelte Bauart wurde die Tragfähigkeit unter stoßartiger Einwirkung experimentell nachgewiesen.

Hinsichtlich der zu verwendenden Bauprodukte ist Abschnitt 4 der DIN 18008-4 zu beachten.

2.2 Angewendetes Prüfverfahren

Die Tragfähigkeit unter stoßartiger Einwirkung wurde gemäß Anhang A der DIN 18008-4 nachgewiesen.

Versuchsdurchführung und –ergebnisse sind dem Prüfbericht VT 13-0225-06 zu entnehmen. Der Nachweis ist für eine stoßartige Einwirkung sowohl von innen nach außen als auch von außen nach innen unter Berücksichtigung des zulässigen Glasaufbaus (siehe Kapitel 1, vgl. Tabelle 2 und Tabelle 3) erbracht.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf nach Bauregelliste A Teil 3 Ausgabe 2015/2 i. V. m der BRL A und B Ausgabe 2016/1 des Nachweises der Übereinstimmung durch eine Übereinstimmungserklärung des Anwenders (Unternehmers). Eine Muster- Übereinstimmungserklärung ist angehängt.

Der Anwender der Bauart hat zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend der Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen. Der Unternehmer erklärt hierin gegenüber dem Auftraggeber, dass die ausgeführte Bauart in allen Einzelheiten mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis übereinstimmt. Die Übereinstimmungserklärung ist zu den Unterlagen beim Bauherrn zu nehmen. Der Anwender hat sicherzustellen, dass die verwendeten Bauprodukte verwendbar im Sinne von § 18ff. LBauO RLP sind.



3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Für die Herstellung der Bauart ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellte Bauart den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

Die Maßnahmen des Herstellers zur Aufrechterhaltung und Durchführung seiner werkseigenen Produktionskontrolle sind nach Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen, die sowohl Prüfungen als auch Überwachungsmaßnahmen einschließen können, zu beschreiben.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Bauart bzw. der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Bauart bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen sowie, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Bauarten auszusondern. Bauarten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Für Entwurf und Bemessung der absturzsichernden Verglasung ist die DIN 18008 zu beachten. Unter Last- und Temperatureinwirkung darf dauerhaft kein Kontakt zwischen Glas und Metall bzw. Glas und Glas auftreten. Die Lagerungen sind so auszuführen, dass keine Zwängungen aus Temperaturdehnung entstehen können.

Ein statischer Nachweis der Unterkonstruktion ist zu führen. Alle Anschlüsse und Konstruktionselemente sind nach den einschlägigen technischen Baubestimmungen nachzuweisen.

Die tragende Konstruktion ist nach den allgemeinen technischen Baubestimmungen auszuführen, dabei gilt es, die maximal zulässigen Verformungen und Spannungen einzuhalten.



5 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Ausführung der absturzsichernden Verglasung ist die DIN 18008 zu beachten. Die Ausführung muss in allen Einzelheiten den Angaben im Prüfbericht VT 13-0225-06 entsprechen.

Die Baustoffe und Bauteile für die Lagerung der Scheiben müssen ausreichend tragfähig und auf Dauer funktionsfähig und beständig sein. Sie müssen denen entsprechen, die dem Prüfbericht VT 13-0225-06 zugrunde liegen.

Die Montagearbeiten sind von fachkundigem und geschultem Personal unter Aufsicht eines fachkundigen Bauleiters auszuführen.

6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhaltung und Wartung

Die Bauart muss zum Erhalt ihrer Funktion regelmäßig gereinigt und gewartet werden. Der Zustand der Bauart ist in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Beschädigte Teile sind unverzüglich auszutauschen. Zum Austausch dürfen nur Teile verwendet werden, die diesem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entsprechen.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch zulässig ist.

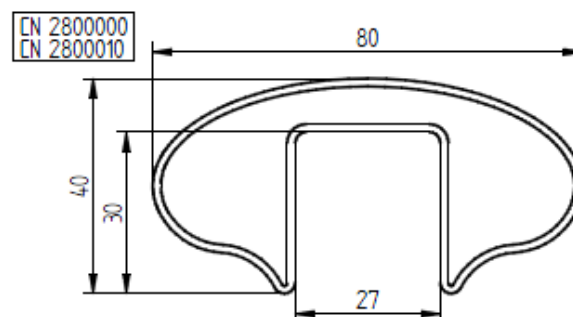
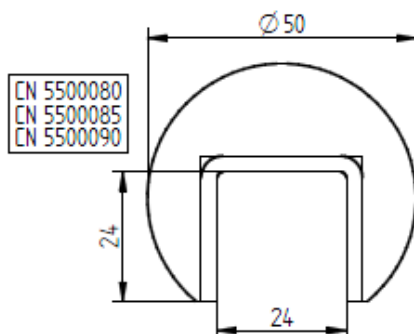
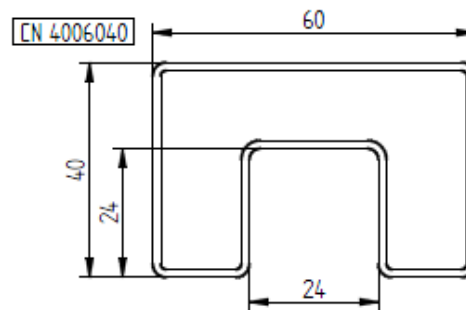
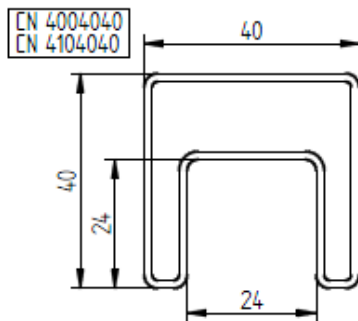
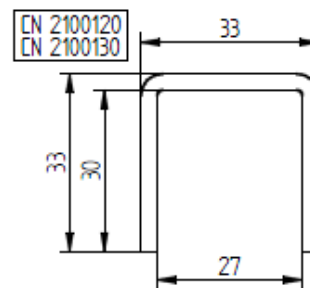
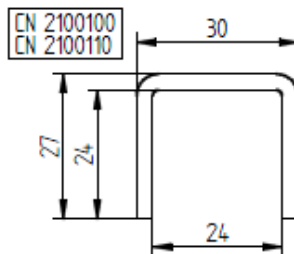
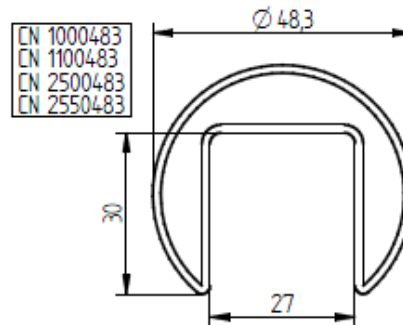
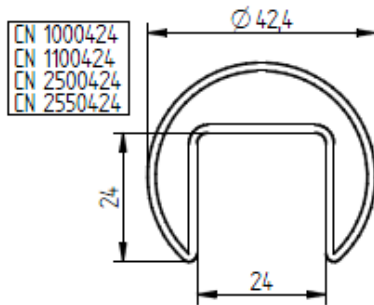
Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei VERROTEC GmbH, Neue Universitätsstraße 2, 55116 Mainz, einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der VERROTEC GmbH.

Der Widerspruch kann nicht auf elektronischem Wege eingelegt werden.

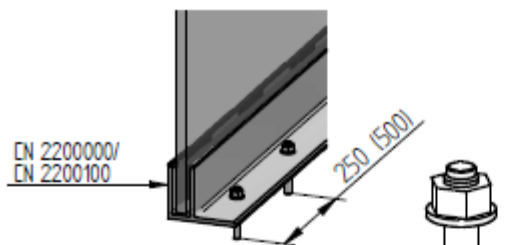
Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der VERROTEC GmbH. Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Widersprechenden Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widersprechenden zugerechnet werden.



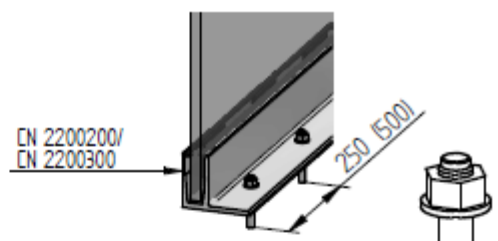
Anhang A Handlauf



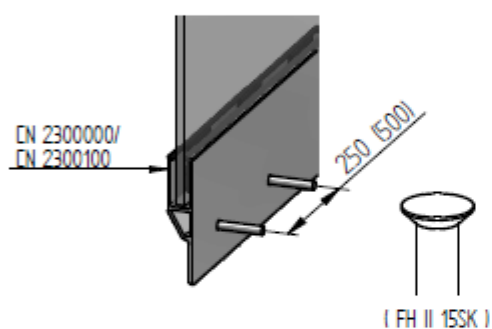
Anhang B Bezeichnung der Sets



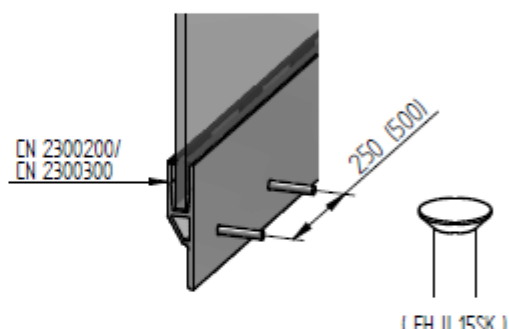
Set 1
Set CL 1001100 - CL 1001190



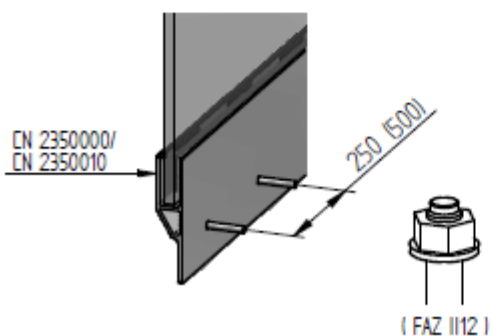
Set 2
Set CL 1002100 - CL 1002130



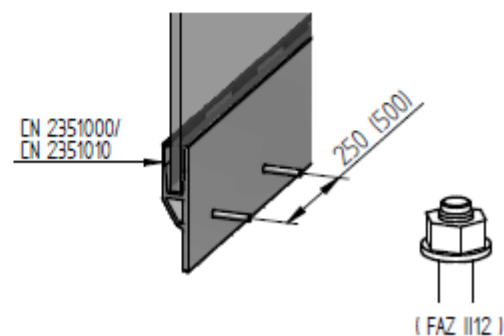
Set 3
Set CL 1003100 - CL 1003190



Set 4
Set CL 1004100 - CL 1004130



Set 5
Set CL 1005100 - CL 1005190



Set 6
Set CL 2006080 - CL 2006130

Anhang C Muster für die Übereinstimmungserklärung



Muster für eine Übereinstimmungserklärung

Anwender:

Bauart: Absturzsichernde Verglasung nach DIN 18008-4 gemäß
Bauregelliste A Teil 3 Ausgabe 2015/2 i. V. m der BRL A und B
Ausgabe 2016/1, lfd. Nr. 2.12

Anwendung:

Einbauort:

Datum der Herstellung:

Hiermit wird bestätigt, dass die oben genannte Bauart hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung der Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses VT 16-058.1P der VERROTEC GmbH vom 16. Januar 2017 hergestellt und eingebaut wurde.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.